

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2021

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26] in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20 [Nr. 58]), mit der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 39), am 10. Februar 2021 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunkte
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Fachspezifische Studien- und Lehrformen
- § 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium für das Fach *Musik für das Lehramt*

für die Primarstufe. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Aufgaben der Modulbeauftragten

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für:

- a) sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- b) Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- c) regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Bei Beantragung der Zulassung bzw. der Immatrikulation für bzw. in ein Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Primarstufe* ist eine besondere Eignung für das Musikstudium erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach § 9 Abs. 4 BbgHG nachgewiesen wird. Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam (Musikeignungsprüfung-Primarstufe) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Die Studienabsolventinnen und -absolventen des Bachelorstudiums im Fach *Musik für das Lehramt für die Primarstufe* verfügen über grundlegende Kompetenzen im fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und musikpraktischen Umgang mit Musik, die zur Fortsetzung des Studiums im Masterstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Primarstufe* befähigen. Die Studierenden kennen die Bedeutung der Musik für die Bildung und Erziehung von Kindern und deren Wirkungsweisen. Sie haben ihre eigenen künstlerischen Erfahrungen vertieft und

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

sind fähig, aus diesen heraus musikpädagogische Praxis in der Grundschule zu initiieren. Sie sind in der Lage, Musikunterricht vor dem Hintergrund aktueller musikpädagogischer und musikdidaktischer Konzepte zu analysieren. Die Studierenden können fachwissenschaftliche Aufgabenstellungen unter Beachtung der Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten selbständig bearbeiten und in Wort und Schrift präsentieren.

(2) Die im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen fachlichen, methodischen sowie sozialen und personalen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung im Rahmen des Masterstudiums für das Fach *Musik für das Lehramt für die Primarstufe*, was in Verbindung mit dem darauffolgenden Vorbereitungsdienst die berufliche Laufbahn als Musiklehrerin oder Musiklehrer im primarstufen-spezifischen Bereich ermöglicht.

(3) Die solide musikalische Ausbildung in Verbindung mit den Kenntnissen der musikpädagogischen Praxis in der Grundschule sowie mit den fachlichen Kompetenzen der Bereiche Musikwissenschaft und Musiktheorie, befähigt die Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus zur Aufnahme von weiteren beruflichen Tätigkeiten im musikhohen außerschulischen Bereich wie Einrichtungen oder Projekte zur musikalischen Bildung, Musikvermittlung, Institutionen der Lehrerbildung, Verlagswesen oder Kulturvermittlung.

§ 5 Modulstruktur und Leistungspunkte

(1) Das Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Primarstufe* setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

| Modulkurzbezeichnung | Name des Moduls | LP |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------|
| I. Module der Fachwissenschaft und künstlerischer Ausbildung (Pflicht, 24 LP) | | |
| MUS-BA-010 | Grundlagen Musikgeschichte und Musiklehre | 6 |
| MUS-BA-011 | Grundlagen musikalischer Bildung | 6 |
| MUS-BA-012 | Instrumentale Ausbildung | 6 |
| MUS-BA-013 | Vokale Ausbildung | 6 |
| II. Module der Fachdidaktik (Pflicht, 9 LP) | | |
| MUS-BA-014 | Musikpädagogik und Musikdidaktik | 9 |
| Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule | | 33 |

(2) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

§ 6 Teilzeitstudium

Das Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Primarstufe* ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Studienfachberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 7 Fachspezifische Studien- und Lehrformen

Im Curriculum des Bachelorstudiums im Fach *Musik für das Lehramt für die Primarstufe* sind folgende fachspezifische Studien- und Lehrformen vorgesehen:

- *Seminaristische Übung (SÜ):*
Dies sind künstlerisch-praktische Übungen, welche einen gleichberechtigten Anteil an reflektierenden (methodisch-didaktischen) Aspekten beinhalten. Solche Lehrveranstaltungsformen sind in der Musikalischen Grundausbildung, Elementaren Musikpädagogik, im Gruppenunterricht der Vokal- und Dirigierausbildung sowie in anderen Ausbildungsbestandteilen erforderlich; maximale Gruppengröße beträgt dabei bis zu 15 Studierende.
- *Künstlerischer Partnerunterricht (KP):*
Dies ist eine Sonderform des künstlerischen Kleingruppenunterrichts mit nur zwei Studierenden, die der musikpraktischen Ausbildung an einem Akkordinstrument dient und eine individuelle Förderung und Unterweisung zur Erlangung von schulpraktisch anwendbaren Fertigkeiten ermöglicht.
- *Künstlerischer Einzelunterricht (KE):*
Dies sind eigenständige Lehrveranstaltungen zur Erlangung einer notwendigen musikalisch-praktischen Qualifikation, die ein hohes Maß an Selbststudium erfordern und in den Modulen der instrumentalen bzw. vokalen Ausbildung Anwendung finden. Die Gruppengröße beträgt in der Regel einen Studierenden oder eine Studierende pro Lehrveranstaltungsstunde.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudium im Fach *Musik für das Lehramt für die Primarstufe* an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 13/2013 S. 865), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 13/2014 S. 905), findet ab dem 1. Oktober 2027 keine Anwendung mehr für Bachelorstudierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben.

(4) Bachelorstudierende, die bei Inkrafttreten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 13/2013 S. 865), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 13/2014 S. 905), studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMA-O übertragen. Bachelorstudierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung nach Absatz 1 überführt.

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

| Modulkurzbezeichnung | Modul | | Fachsemester | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| MUS-BA-010 | Grundlagen Musikgeschichte und Musiklehre (6 LP) | Grundlagen der Musikgeschichte (V) | 2 | | | | | |
| | | Musiktheoretische Grundausbildung I (SÜ) | 1 | | | | | |
| | | Musiktheoretische Grundausbildung II (SÜ) | 1 | | | | | |
| | | Musiktheoretische Grundausbildung III (SÜ) | | 2 | | | | |
| MUS-BA-011 | Grundlagen musikalischer Bildung (6 LP) | Einführung in die Musikpädagogik (V) | 1 | | | | | |
| | | Sprechen, Singen, Präsentieren (SÜ) | | 1 | | | | |
| | | Elementare Musikpädagogik in der Primarstufe (SÜ) | | 1 | | | | |
| | | Instrumental I (KE) (U) | 1 | | | | | |
| | | Instrumental II (KE) (U) | | 2 | | | | |
| MUS-BA-012 | Instrumentale Ausbildung (6 LP) | Instrumental III (KE) | | | 1 | | | |
| | | Schulpraktisches Musizieren I (KP) | | | 2 | | | |
| | | Schulpraktisches Musizieren II (KP) | | | | 2 | | |
| | | Perkussion in der Grundschule (SÜ) | | | | 1 | | |
| MUS-BA-013 | Vokale Ausbildung (6 LP) | Gesang I (KE) | | | | 1 | | |
| | | Gesang II (KE) | | | | | 2 | |
| | | Einführung in die Ensembleleitung (SÜ) | | | | | 1 | |
| | | Kinderstimmführung (SÜ) | | | | 2 | | |
| MUS-BA-014 | Musikpädagogik und Musikdidaktik (9 LP) | Methoden des Musikunterrichts in der Grundschule (SÜ) | | | | | 3 | |
| | | Fachdidaktisches Tagespraktikum und Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsseminar | | | | | | 4 |
| | | Musikmedien (S) | | | | | | 2 |
| Summe der pro Semester zu erwerbenden LP | | | 6 | 6 | 3 | 6 | 6 | 6 |
| Gesamtsumme LP (Σ LP) | | | 33 | | | | | |
| KE=künstlerischer Einzelunterricht, KP=künstlerischer Partnerunterricht, MP=Modulprüfung, S=Seminar, SÜ=seminaristische Übung, U=Unterricht, V=Vorlesung | | | | | | | | |

Anhang 2: Modulkatalog

Beschreibungen der in § 5 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| Modulkürzel | Modultitel | PM/ WPM | LP | Zugangsvoraussetzung |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------|-----------|-----------------------------|
| MUS-BA-010 | Grundlagen Musikgeschichte und Musiklehre | PM | 6 | vgl. MK HWF |
| MUS-BA-011 | Grundlagen musikalischer Bildung | PM | 6 | vgl. MK HWF |
| MUS-BA-012 | Instrumentale Ausbildung | PM | 6 | vgl. MK HWF |
| MUS-BA-013 | Vokale Ausbildung | PM | 6 | vgl. MK HWF |
| MUS-BA-014 | Musikpädagogik und Musikdidaktik | PM | 9 | vgl. MK HWF |
| LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul | | | | |